



Vorsitzende der Jägerschaften  
Kreisjägermeister  
Hegeringleiter  
nachrichtlich  
Präsidium  
Erweiterter Vorstand

Der Präsident

Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover  
Telefon (05 11) 5 30 43-0  
Telefax (05 11) 5 30 43 29  
E-Mail [info@ljn.de](mailto:info@ljn.de)  
Internet [www.ljn.de](http://www.ljn.de)

Datum: 09.04.2021

## Wolf: Naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass derzeit in Niedersachsen Personen unterwegs sind, deren Interesse es offenbar ist die klar geregelten Rechtsgrundlagen der Naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von auffälligen Wölfen in Frage zu stellen. Über die Beweggründe, also ob es hier um Einzelinteressen geht oder den Versuch, bewusst in die Irre zu führen, kann nur gemutmaßt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die bekannte entsprechende gesetzliche Regelung hin: Durch die § 45 und § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Niedersächsische Wolfsverordnung sind die rechtlichen Kriterien für die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung zur Tötung eines auffälligen Wolfes vorgegeben.

Auch das Verfahren zur Umsetzung einer solchen Maßnahme ist klar definiert: Naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigungen müssen beim Landkreis beantragt und genehmigt werden. Auch die Gründe, die für die Antragsstellung vorliegen müssen, sind vorgegeben. Wird eine Genehmigung erteilt, obliegt auch das weitere Verfahren zur Koordinierung der Umsetzung der Maßnahme ausschließlich dem jeweiligen Landkreis.

Sind mehrere benachbarte Landkreise betroffen, erfolgt das Verfahren der Genehmigung sowie die Koordination der Umsetzung durch den NLWKN.

Mit freundlichen Grüßen  
und Waidmannsheil

Helmut Dammann-Tamke  
Präsident der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.